

660/AB XXII. GP

Eingelangt am 05.09.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM FÜR JUSTIZ

Anfragebeantwortung

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Melitta Trunk, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „ausschließliche Anwendung des § 207b StGB gegen homosexuelle Männer“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Aus den aus Anlass dieser Anfrage eingeholten Berichten der Staatsanwaltschaften ergibt sich Nachstehendes:

Zu 1 bis 6 (§ 207b Absatz 1 StGB):

Nach den mir vorliegenden Berichten der Staatsanwaltschaften wurden im ersten Halbjahr 2003 keine gerichtlichen Verfahren wegen § 207b Abs. 1 StGB als dem alleinigen oder führenden Delikt eingeleitet.

Zum Stichtag 21. Juli 2003 befand sich keine Person wegen § 207b Abs. 1 StGB als alleinigem oder führendem Delikt in Straf- oder Untersuchungshaft beziehungsweise im Maßnahmenvollzug.

Zu 7 bis 12 (§ 207b Absatz 2 StGB):

Beim Landesgericht für Strafsachen Wien wurden im ersten Halbjahr 2003 zwei Verfahren wegen § 207b Abs. 2 StGB als alleinigem oder führendem Delikt eingeleitet. Ein Verfahren betraf einen 33-jährigen, unbescholtenden, männlichen Verdächtigen, dessen Partnerinnen 13 bzw. 15 Jahre alt waren.

Das weitere Verfahren wurde gegen eine unbescholtene, weibliche Verdächtige im Alter von 32 Jahren eingeleitet, deren Partnerinnen gleichfalls 13 bzw. 15 Jahre alt waren.

Beim Landesgericht Wels wurde ein Verfahren gegen einen männlichen, 41-jährigen Verdächtigen eingeleitet, dessen männlicher Partner 14 Jahre alt war. Weil eine Strafregisterauskunft nicht eingeholt und die Anzeige aus Beweisgründen zurückgelegt wurde, können zu allfälligen Vorstrafen des Verdächtigen keine Angaben gemacht werden.

Schließlich wurde auch beim Landesgericht Steyr ein Verfahren gegen einen männlichen, unbescholtenen Verdächtigen im Alter von 38 Jahren eingeleitet, dessen Partnerin 14 Jahre alt war. Er wurde zu einer - bedingt nachgesehenen - Freiheitsstrafe in der Dauer von sechs Monaten verurteilt.

Insgesamt wurden daher vier Verfahren wegen § 207b Abs. 2 StGB eingeleitet. Drei Verfahren betrafen männliche Personen, eines eine weibliche Person. In einem Fall erfolgte ein rechtskräftiger Schulterspruch einer männlichen Person mit Partnerin.

Nach den Berichten der staatsanwaltschaftlichen Behörden gab es wegen des Tatbestandes des § 207b Abs. 2 StGB keine Haftfälle. Auch befand sich nach den Erhebungen der Strafvollzugsbehörden zum Stichtag 21. Juli 2003 keine Person in Strahaft, Untersuchungshaft oder im Maßnahmenvollzug.

Zu 13 bis 18 (S 207b Abs. 3 StGB):

Beim Landesgericht für Strafsachen Wien wurden zwei Verfahren wegen § 207b Abs. 3 StGB eingeleitet. Ein Verfahren wurde gegen einen im Deliktszeitraum 45 bis 49-jährigen unbescholtenen Mann geführt, der im Verdacht stand, seinen männlichen, 15-jährigen Partnern Geldbeträge zwischen 500 S und 2.500 S für sexuelle Handlungen bezahlt zu haben. Die Partner stammten aus desolaten Verhältnissen und hätten - nach den Erhebungsergebnissen - die geschlechtlichen Handlungen unentgeltlich nicht vorgenommen.

Ein weiteres Verfahren betraf einen 43-jährigen, unbescholtenen Mann, der im Verdacht stand, einem 15-jährigen Mädchen für sexuelle Handlungen 300 Euro bezahlt zu haben.

Beim Landesgericht Krems ist derzeit ein Verfahren gegen einen männlichen Verdächtigen anhängig. Die Erhebungen haben erst begonnen.

Beim Landesgericht Klagenfurt ist ein Verfahren gegen einen nicht einschlägig vorbestraften Mann im Alter von 30 Jahren anhängig, dessen männlicher Partner 15 Jahre alt war. Er soll seinem jugendlichen Partner wiederholt Geldbeträge bezahlt haben. Der Verdächtige befand sich in diesem Verfahren in Untersuchungshaft. Eine Hauptverhandlung hat noch nicht stattgefunden.

Beim Landesgericht Leoben wurde ein Verfahren gegen zwei unbescholtene Männer im Alter von 36 und 45 Jahren eingeleitet, deren Partnerinnen 15 bzw. 16 Jahre alt waren. Sexuelle Handlungen sollen als Gegenleistung für die Beförderung mit einem Kraftfahrzeug begehrt worden sein. Die Beschuldigten wurden rechtskräftig freigesprochen.

Nach den Berichten der Staatsanwaltschaften wurden daher insgesamt im ersten Halbjahr 2003 fünf Verfahren gegen sechs männliche Personen wegen § 207b Abs. 3 StGB eingeleitet. Über eine Person wurde die Untersuchungshaft verhängt, zwei Beschuldigte wurden freigesprochen. Ein Schulterspruch erfolgte in keinem Fall.

Nach Erhebungen der Vollzugsbehörden befand sich zum Stichtag 21. Juli 2003 eine Person wegen § 207b Abs. 3 StGB in der Justizanstalt Eisenstadt in Untersuchungshaft. In Strafhaft oder im Maßnahmenvollzug befand sich keine Person.